

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika“ und „Der Ostafrikanische Pflanzer.“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Darassalam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins und des Wirtschaftlichen Vereins Sindi.

Darassalam
16. Juli 1910.
Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

für Darassalam vier
vierteljährlich einschließlich
deutscher Kolonien vier.
jährlich 14 Mk. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der
Hauptredaktion in Darassalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der
Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94 entgegenge-
nommen. — Amtliche Anzeigen für Deutsch-Ostafrika separat bezogen Abonnements-
preis jährlich 4 Mk. 50 Heller — 6 Mk. — „Der Ostafrikanische Pflanzer“. Wöchent-
lich erscheinende Beilage für tropische Agrar- und koloniale Volkswirtschaft.
Bei Separatbezug jährlich 7 Mk. 50 Heller — 10 Mk. portofrei.

Insertionsgebühren

für die 5-gespaltene Zeile 50 Pfennige. Mindestens für ein einmaltiges
Angebot 2 Rublen oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere
Anzeigenaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.
Die Annahme von Insertions- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl
durch die Hauptredaktion in Darassalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der
Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 93/94. Abonnements
werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Österreich-Ungarns
angenommen. Postzeitungsliste Seite 84. Telegramm-Adresse für Darassalam: Zeit-
ung Darassalam. Telegr.-Adresse für Berlin: Schlafenstr. 93/94 Alexanderstr.

Jahr-
gang XII.
No. 56.

Koloniale Zollpolitik.

Wir behandeln unsere Kolonien in zollpolitischer Beziehung als Ausland; infolgedessen müssen die Erzeugnisse der Kolonien beim Eingang in Deutschland gleichen Zoll entrichten wie ausländische Erzeugnisse. Ebenso werden deutsche Waren beim Eingang in unsere Kolonien wie ausländische Waren behandelt. Damit weichen wir von den meisten Kolonialmächten ab. Frankreich und die Vereinigten Staaten betrachten ihre Kolonien einfach als Bestandteile des französischen bzw. amerikanischen Zollgebiets; der Warenaustausch zwischen Mutterland und Kolonien vollzieht sich also im allgemeinen ohne Zollentrichtung. Das hat zur Folge, daß fremde Waren nur in verhältnismäßig geringer Menge in die Kolonien eingeführt werden können; das Mutterland hat gleichsam ein Monopol auf dem kolonialen Markt. Dazu kommen noch die Schiffahrtsbegünstigungen. Der Schiffsverkehr zwischen Mutterland und Kolonien gilt nach der französischen, amerikanischen, portugiesischen und russischen Gesetzgebung als Cabotage, ist also der heimischen Reederei vorbehalten. England gewährt den Erzeugnissen seiner Kolonien, die in das Mutterland eingeführt werden, keinerlei Zollbegünstigungen, wohl aber genießen englische Waren bei der Einfuhr in einen Teil der englischen Kolonien (Kanada, Südafrika, Australien und Neuseeland) Vorzugszölle. Zwischen Holland und seinen Kolonien bestehen gewisse Verkehrsvergünstigungen für die holländische Schifffahrt und für die holländischen Häfen, aber im allgemeinen keine Zolltarifvergünstigungen.

Deutschland ist nach der Deutschen Volkswirtschaftlichen Korrespondenz das einzige Land, das weder die nationale Schifffahrt noch den nationalen Handel im Verkehr zwischen Mutterland und Kolonien in irgendeiner Weise ausländischen Schiffen und Waren gegenüber begünstigt. Schon wiederholt ist die Einführung von Zwischenzöllen für den Handelsverkehr zwischen Deutschland und seinen Kolonien, d. h. die Schaffung von Vorzugszöllen für deutsche Waren bei der Einfuhr in die deutschen Kolonien und für die Erzeugnisse unserer Kolonien bei der Einfuhr nach Deutschland, in Anregung gebracht worden. Die Regierung hat sich bisher denartigen Anträgen gegenüber stets ablehnend verhalten. Maßgebend für diese Haltung waren wohl in der Hauptsache finanzpolitische Bedenken; die Kolonien würden nämlich einen großen Teil ihrer Zolleinnahmen einbüßen, und ebenso müßte das Mutterland einen Verlust an Zolleinnahmen (für Kaffee, Kakao, Mais und andere zollpflichtige Artikel, die in den Kolonien erzeugt und nach Deutschland eingeführt werden) erleiden. Bei der fortschreitenden Entwicklung, die unsere Kolonien nehmen, und angesichts der kolonialen Zollpolitik anderer Länder, insbesondere Frankreichs und der Vereinigten Staaten, werden aber diese Bedenken schließlich zurücktreten müssen. Es wird Sache des Kolonialamts sein, die Frage der zolltariflichen Bevorzugung unseres Handels mit unseren Kolonien recht bald eingehend zu erörtern und dem Reichstag eine Denkschrift hierüber zu unterbreiten. Zurzeit beträgt der Anteil Deutschlands am gesamten Außenhandel seiner Kolonien 60 bis 66 Prozent; die übrigen 34 bis 40 pCt. entfallen auf das Ausland. Im Jahre 1907 hat die Einfuhr und Ausfuhr der deutschen Kolonien (mit Ausnahme von Kiautschou) im ganzen und im Verkehr mit dem Mutterlande betragen:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	im ganzen	aus Deutschland	im ganzen	nach Deutschland
Darassalam	23,8	9,0	12,5	6,0
Kamerun	17,3	12,4	15,9	13,5
Togo	6,7	3,6	6,4	3,9
Südwestafrika	32,4	25,8	1,6	1,5
Neu-Guinea usw.	5,7	2,0	3,5	1,9
Samoa	2,8	0,5	1,8	0,9
Zus.	88,7	53,3	41,7	27,7

Danach hätte Deutschland 60 pCt. der Gesamteinfuhr nach den Kolonien geliefert und 66 pCt. der

Gesamtausfuhr aus den Kolonien aufgenommen. Neben Deutschland sind besonders die Nachbarländer der Kolonien stark an deren Handel beteiligt; ein nicht unwesentlicher Teil entfällt aber auch auf England, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Ostindien und Japan.

Zum Fall D. O. A. Zeitung.

(In eigener Sache.)

Wenngleich nur engere hauptstädtische Kreise von einer Strassache Einiges gerüchtweise wissen, das mit unserer Zeitung im Zusammenhang steht und die vor einem Duzend von Jahren das hiesige Gericht beschäftigte, geben wir nachstehend den Tatbestand in kurzen Zügen wieder, um jedem Verede ein für allemal die Spitze zu nehmen.

Am 8. September 1899 wurde unser Redakteur zu 50 Mark Geldstrafe verurteilt, weil er einen Gegenstand, der ihm nicht gehörte, ohne Einwilligung des Eigentümers verkauft hatte und zwar für 120 Mark.

In der Urteilsbegründung heißt es: „Wenn nun auch sämtlichen Angaben des Angeklagten Glauben geschenkt wird, so bleibt doch nach seinem Zugeständnisse folgendes bestehen: Er hat das Gewehr ohne Ermächtigung des Eigentümers verkauft. Das ist rechtswidrig.“

— — — — — Andererseits rechtfertigen die übrigen Angaben des Angeklagten, dem durchweg Glauben geschenkt werden soll, die Zubilligung mildernder Umstände. Es ist gerichtsnotorisch, daß der Freund des Angeklagten, M. in Geldangelegenheiten ungewohnte Unwissenheit an den Tag legte. — — — — — Es kann ihm ferner geglaubt werden, daß er außer durch Zurückzahlung des von S. erhaltenen Darlehens aus dem Verkauf des Gewehrs keinen Vorteil gezogen, sondern dieser dem M. allein zugestanden ist. Er hat schließlich den begangenen Fehler durch den Ersatz gutzumachen versucht. — — —

Verhandlung v. 8. 9. 99.
Unser Redakteur wollte Wertsachen hinterlegen, jedoch wurde er daran durch M. gehindert, der ihm sagte, er hätte für Verpflegung der Hunde, sowie für die von ihm bezahlte Dampferrechnung für K. an letzteren eine Forderung, zu deren Deckung das Gewehr verkauft werden dürfte. — — —

Aus der Zeugenaussage des M.
— — — — — Ich kann auch dem nicht beistimmen, das er (unser Redakteur) als schuldig (in den Akten steht ein schärferer Ausdruck) bezeichnet wird. Ich kenne ihn seit vielen Jahren. Er stammt aus einer angesehenen Familie und es standen ihm in der Heimat stets reichliche Geldmittel zur Verfügung. (Folgen Vermögensverhältnisse der Eltern). Er hat auch hier in Darassalam innerhalb 4 Wochen 1200 Mark von Hause bekommen. — — —

Verhandlung vom 6. 3. 98.
Unsere Redakteur schuldete dem S. im ganzen 35 bis 40 Mark. Er hatte für mindestens 2—300 Mk. Wertsachen (nur in Gold) bei sich. M. hatte keinerlei Wertsachen. (Vgl. Auktionsliste).

Am 1. Juni 1898 hat M. aus dem ihm von unserem Redakteur ausgehändigten Erlös des Gewehrs seine Wohnung, Essen u. Getränke im Hotel Fürst Bismarck für ca. 1/2 Monat bezahlt. Daraus geht hervor, daß hierfür die 120 Mark nur knapp reichen konnten. Unser Redakteur war infolge einer postalischen Unzulänglichkeit nicht in der Lage, auch nur einen Pfennig zu entrichten. (Beweis: Frau Dr. Br. u. Geschäftsbücher des Hotels). Um die Hotelleitung zu befriedigen, erbat und erhielt er in Form einer mehrwöchentlichen amtlichen Anstellung Unterstützung durch General v. Liebert. Seine Bezüge hieraus lieferte er restlos der Hotelleitung ab, bis er neue brieflich angeforderte Gelder aus Europa erhielt. — — — (Beweis: Frau Dr. Br. u. Hotelgeschäftsbücher. — — —)

Zeugenvernehmung des Vermessungsbeamten Sarnowski. Tanga, 1. 9. 98. (Eid).

„Ich erinnere mich genau, des M. zu mir auf dem Dampfer sagte, Herr K. hätte ihm seine Hunde und seine Sachen anvertraut. (Also danach konnten die Sachen nicht unserm Redakteur anvertraut sein).

Soweit die Akten. Wir sind gerne bereit, weitere Einzelheiten mündlich aufzuklären, sofern das von irgend einer Seite gewünscht werden sollte.

Nun zur Konsequenz: Einen Mann, der stets über reichliche Geldmittel, auch vor 1898, in der Heimat verfügt hat, der jährlich, ohne irgend eine gewinnbringende Beschäftigung haben, nachweislich jährlich bis zu 14 000 Mark Zuzuschuß von seiner Familie bekam, ein Mann, dem bis heute niemals nachgewiesen werden konnte, daß er auch nur einen Pfennig fremden Geldes veruntreut hat und dem der Zeuge M. viele Tausende von Mark nachweisbar schuldete, den bezichtigt man amtlicherseits ohne Kommentar der Unterschlagung.

Mit solchen Mitteln arbeitet man hier um politische Gegner zu diskreditieren. Der vorstehend geschilderte Vorgang dürfte erweisen, daß das Mittel, das die Regierungspresse und ihre Hintermänner in agonischer Erregung als letzte Waffe, als den Strohalm des Ertrinkenden ergriff, ein Schlag ins Wasser geworden ist. —

Wir haben versprochen, nur in äußerster Not, also notorisch gezwungen aus dem Gefühl der Selbsterhaltung heraus, das persönliche Moment in der Politik anzuziehen. Das versteht sich auch von selbst. Sondern muß die schwere Anschuldigung der Regierungspresse ihre Antwort unter allen Umständen haben.

Wir beschränken uns heute darauf, der Öffentlichkeit mitzuteilen, daß dem Regierungsorgan doch sehr genau bekannt sein dürfte, wer sich hier in Darassalam vor ungefähr Jahresfrist einer Unterschlagung von mehreren hundert Rupie schuldig gemacht hat. Die D. O. A. Rundschau kennt doch sicher ebenso genau wie wir die in der Kolonie sich aufhaltenden Zeugen?!

Wir haben die vorher angedeutete Unterschlagungsaffaire seit rund einem Jahr in unseren Informationsakten. Die Möglichkeit einer Publikation derselben wurde zwar nach der Usambarapost-Angelegenheit durchgesprochen, jedoch dann zurückgestellt. Nach den Vorkommnissen der neuesten Zeit war es jedoch nicht mehr möglich zu schweigen, zumal wir vorgestern erfuhren, daß sich die Herren D. O. A. R. Gönner schon seit dem vorigen Jahr die Köpfe angeknien haben darüber, wie man die 1898 er Gerichtsverhandlung am besten ausbeute. —

Aus unserer Kolonie.

Ueber Finglingssterblichkeit und Finglingsernährung im Bezirk Kilwa

veröffentlicht Oberarzt Dr. Weiper im XIV. Band, 1910, des „Archivs für Schiffs- und Tropenhygiene“ eine Abhandlung. Er macht hierbei eine statistische Zusammenstellung über 472 Frauen auf und führt bei jeder einzelnen den Stamm, das geschätzte Alter, die lebenden und verstorbenen Kinder je nach Alter und Geschlecht und endlich die Todesursache der verstorbenen Kinder an. Dazu teilt er noch folgendes mit:

Die Bevölkerung an der Küste ist naturgemäß sehr gemischt. Neben den Einheimischen finden sich viele Förlige, die oft von weither, z. B. von Maschase, stammen, sowie viele Zugevanderte. Nach dem Zuzug folgt dann, entlang der Küstenroute, die Bevölkerung der Matumbi-Berge, die sich bisher, wie vielfach die Bergvölker, in Sprache, Sitte und Aussehen ziemlich rein erhalten hat. Im Gegensatz zu den schlanken gebauten, hellfarbigeren, mit Krabberblut vielfach vermischten, dem Islam zumeist angehörenden Küstenbewohnern, den Wasuaheli, sind sie breite, stämmige, unterseht schwarze Gestalten, die abgefordert in ihren Bergen leben und dem Fetischglauben huldigen. Weiter nach Westen zu, in der weiten Ebene des Lugonja-Flusses, folgt dann wieder eine gemischte, meist aber schon aus Wangindos bestehende Bevölkerung, die in der Gegend von Madaba und weiter nach Süden sich rein erhalten hat. Etwa bei dem Dorfe Kaprimas beginnt nach der Küste zu die Bevölkerung wieder eine gemischtere zu werden.